



**Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Food System Sciences
an der Universität Bayreuth
vom 20. Februar 2024**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziel des Vollzeitstudiengangs und Gliederung	2
§ 2	Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung.....	2
§ 3	Teilbereiche des Studiengangs	2
§ 4	Zugang zum Studium	3
§ 5	Prüfungsformen und Masterarbeit.....	4
§ 6	Inkrafttreten	4
Anhang 1:	Module, Leistungspunkte und Prüfungen.....	5
Anhang 2:	Eignungsverfahren	9

§ 1

Ziel des Vollzeitstudiengangs und Gliederung

- (1) ¹Der Masterstudiengang Food System Sciences vermittelt der oder dem Studierenden folgende Kompetenzen:
- vertiefte Fach- und Methodenkenntnisse wahlweise in einer der folgenden Spezialisierungen:
 - Lebensmittelchemie und –Analytik (Analytics in Life Sciences)
 - Ernährungsphysiologie (Nutritional Physiology)
 - Rechtswissenschaften, insbesondere im Bereich Lebensmittel (Food Law)
 - Bioökonomie (Bioeconomy);
 - die Fähigkeit, dieses Wissen zur Lösung komplexer Problemstellungen im Bereich der Lebensmittelqualität und -sicherheit aus einem ganzheitlichen Ansatz heraus nutzen zu können;
 - die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten in einem der genannten Felder.

²Der Masterstudiengang Food System Sciences wird einschließlich aller Prüfungen in englischer Sprache abgehalten.

- (2) ¹Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. ²Der Masterstudiengang ist als Vollzeitstudiengang zu absolvieren.

§ 2

Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung

¹Das Studium des Masterstudiengangs wird durch die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit an der Universität Bayreuth (APSO-LEG) geregelt. ²Ergänzende Regelungen für das Studium des Masterstudiengangs sind in dieser Satzung genannt.

§ 3

Teilbereiche des Studiengangs

- (1) Das Studium des Masterstudiengangs Food System Sciences ist modular gegliedert und besteht aus den im Anhang 1 aufgeführten Modulbereichen und Modulen.
- (2) ¹Im Modulbereich D müssen die Studierenden ein Pflichtpraktikum im Umfang von 9 Wochen absolvieren. ²Das Praktikum kann alternativ in zwei Teilpraktika im Umfang von je 4,5 Wochen

absolviert werden. ³Das Praktikum kann in Abhängigkeit der gewählten Spezialisierung als (Labor-)Praktika in Forschungseinrichtungen (Universität oder außeruniversitäre Einrichtungen) oder in Unternehmen oder einer Kanzlei oder vergleichbar absolviert werden. ⁴Grundsätzlich kann das Praktikum sowohl im In- als auch im Ausland absolviert werden. ⁵Die zeitliche Durchführung des Praktikums in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit richtet sich nach den Erfordernissen der Praktikumsanbieter und wird von den Studierenden selbstständig organisiert. ⁶Art und Dauer der Praktikumsstätigkeit sind vom jeweiligen Praktikumsanbieter zu bescheinigen. ⁷Während des Praktikums ist ein Berichtsheft zu führen, in dem die oder der Studierende die durchgeführten Tätigkeiten auf fünf bis zehn DIN-A4-Seiten darlegt.

§ 4

Zugang zum Studium

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:

1. ein Hochschulabschluss mit mindestens der Prüfungsnote „gut“ (2,5) in den Bachelorstudiengängen Chemie, Biologie, Biochemie, Nachhaltige Chemie & Energie, Recht und Wirtschaft, Gesundheitsökonomie, Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaftslehre oder Lebensmittel- und Gesundheitswissenschaften an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss oder

ein Hochschulabschluss mit mindestens der Prüfungsnote „gut“ (2,5) in einem Bachelorstudiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten in den Bereichen Analytische Chemie, Lebensmittelchemie, Ernährungswissenschaften, Molekulare Biomedizin, Pflanzenbiologie, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften oder Ökotrophologie oder ein damit gleichwertiger Abschluss.
2. der Nachweis über das bestandene Eignungsverfahren gemäß Anhang 2;
3. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben. Bewerberinnen und Bewerber, die diesen Nachweis nicht erbringen können, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen;
4. der Nachweis von Englischkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in englischer Sprache erworben haben.

- (2) ¹Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses dürfen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede zu den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen vorliegen. ²Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 86 BayHIG. ³Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses trifft der gemäß § 5 eingerichtete Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Wenn das Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 135 Leistungspunkten umfassen und die Leistungen müssen nach der Gesamtnotenberechnung mindestens der Note „gut“ (2,5) entsprechen. ³Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis mit mindestens der Note „gut“ (2,5) bis zum Ende des ersten Semesters nachreichen.

§ 5

Prüfungsformen und Masterarbeit

¹Im Masterstudiengang Food System Sciences werden neben der Masterarbeit Prüfungen in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Präsentationen, Essays, Berichten, semesterbegleitenden Aufgaben und Portfolioprüfungen abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang 1 angegeben.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 21. Februar 2024 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/2025 mit diesem Studiengang beginnen.

Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

In der nachfolgenden Übersicht sind die Modulbereiche, die jeweiligen Module, Leistungspunkte (LP) und die zugehörigen Modulprüfungen aufgeführt:

In den Modulen werden folgende Veranstaltungsformen verwendet: Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika.

Module in den Wahlpflichtbereichen B und C sind in der rechten Spalte der/den relevanten Spezialisierung(en) zugeordnet.

Mögliche Spezialisierungen: I: Analytics in Life Sciences
II: Nutritional Physiology
III: Food Law
IV: Bioeconomy

Schrägstriche bei den Prüfungen markieren alternative Prüfungsformen.

Modulbereich	LP	Prüfung	Spezialisierung
Module			
Modulbereich A: Inter-/transdisziplinäre Kompetenzen			
Analytics in Life Sciences – from Molecules to Cells	6	Portfolio: Klausur (50%), semesterbegleitende Aufgaben (50%)	
Nutritional Physiology– from Cells to Organisms	6	Portfolio: Klausur (50%), semesterbegleitende Aufgaben (50%)	
Food Law– from National to International Perspectives	6	Klausur	
Bioeconomy – Sustainable Production, Business, and Society	6	Klausur	
Study Skills, Science Communication, and Research Seminar	6	semesterbegleitende Aufgaben	
Summe Modulbereich A	30		

Modulbereich Module	LP	Prüfung	Speziali- sierung
Modulbereich B: Vertiefung - Wahlpflicht Es müssen Module im Umfang von 30 LP belegt werden, wobei Module im Umfang von mindestens 15 LP aus einer der vier möglichen Spezialisierungen als Vertiefung zu belegen sind. Die noch fehlenden LP im Modulbereich B sind individuell mit Modulen aus den übrigen Spezialisierungen zu ergänzen.			
Advanced Analytics and Food Quality	5	Portfolio: Klausur/mündliche Prüfung (40%), semesterbegleitende Aufgaben (60%)	I
Advanced Nutritional Biochemistry and Physiology	5	Portfolio: Klausur (60%), semesterbegleitende Aufgaben (40%)	I,II
Advanced Microbiology – Food Microbiology	5	Portfolio: Klausur/mündliche Prüfung (60%), semesterbegleitende Aufgaben (40%)	I, II
Advanced Genetics and Epigenetics	5	Portfolio: Klausur (60%), semesterbegleitende Aufgaben (40%)	I, II
Advanced Cell-Environment Interactions	5	Portfolio: Klausur (60%), semesterbegleitende Aufgaben (40%)	I,II
Advanced Human Physiology	5	Portfolio: Klausur (60%), semesterbegleitende Aufgaben (40%)	II
Advanced Plant Breeding and Sustainable Food Production	5	Portfolio: Klausur/mündliche Prüfung (60%), Essay/Präsentation (40%)	II, IV
Seminar Entrepreneurship and Innovation	5	Präsentation (100%) / Portfolio: Präsentation (50%), semesterbegleitende Aufgaben (50%)	III, IV
Advanced Institutional and Substantive EU Food Law	5	Klausur	III

Modulbereich Module	LP	Prüfung	Spezialisierung
Advanced Institutional and Substantive International Food Law	5	Klausur	III
Advanced Food Policy	5	Essay (100%) / Klausur (100%) / Portfolio: Klausur (20%), Essay (80%)	III, IV
Advanced Business Analytics	5	Portfolio: Klausur (60%), semesterbegleitende Aufgaben (40%)	IV
Advanced Theories in Food Studies	5	Klausur/ Essay	IV
Summe Modulbereich B	30		
Modulbereich C: Spezialisierung – Wahlpflicht			
Es müssen Module im Umfang von 15 LP einer Spezialisierung belegt werden. Es wird dringend empfohlen eine Spezialisierung zu wählen, wofür in Modulbereich B bereits Module im Umfang von mindestens 15 LP belegt wurden.			
Current Issues in Analytical Sciences	5	Portfolio: Klausur (60%), semesterbegleitende Aufgaben (40%)	I
Current Issues in Biochemistry and Biotechnology of Microorganisms	5	Portfolio: Klausur/mündliche Prüfung (60%), semesterbegleitende Aufgaben (40%)	
Current Issues in Cellular Responses to External Cues	5	Portfolio: Essay (40%), Präsentation (60%)	
Current Issues in Nutritional Biochemistry and Immunology	5	Portfolio: Klausur (60%), semesterbegleitende Aufgaben (40%)	II
Current Issues in Human Nutrition in Health and Disease	5	Portfolio: Klausur (60%), semesterbegleitende Aufgaben (40%)	

Modulbereich	LP	Prüfung	Speziali- sierung
Module			
Current Issues in Cellular, Organismal, and Exercise Physiology/Biology	5	Portfolio: Klausur (60%), semesterbegleitende Aufgaben (40%)	
Current Issues in Food and Health Policy	5	Essay (100%)/Klausur (100%)/Portfolio [Klausur (20%), Essay (80%)]	III
Current Issues in European and International Food Trade Economic(s) Law	5	Portfolio: Hausarbeit (60%), Präsentation (40%)	
Current Issues in European and International Environmental Law	5	Portfolio: Hausarbeit (60%), Präsentation (40%)	
Current Issues in Business Analytics	5	Portfolio: Essay (60%), Präsentation (40%)	
Current Issues in Food Studies	5	Portfolio: Hausarbeit (60%), Präsentation (40%)	IV
Current Issues in Sustainability and Production of Plant-based Foods	5	semesterbegleitende Aufgaben	
Summe Modulbereich C	15		
Modulbereich D: Spezialisierungsübergreifende Module			
Research Seminar Food System Sciences	3	semesterbegleitende Aufgaben	
(Research) Internship	12	Praktikumsbericht (unbenotet)	
Summe Modulbereich D	15		
Modulbereich E: Masterarbeit			
Masterarbeit	30	Masterarbeit	
Summe Modulbereich E	30		
Summe			
	120		

Anhang 2: Eignungsverfahren

Rechtsgrundlage: Art. 90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG

1. Zweck des Eignungsverfahrens

¹Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die besondere Eignung für den interdisziplinär ausgerichteten Masterstudiengang Food System Sciences vorhanden ist. ²Eignungsparameter sind:

- a) die sichere Beherrschung von disziplinspezifischen Fachkenntnissen aus dem Erststudium in (Analytische) Chemie, Biologie, Biochemie, Lebensmittelchemie, Molekulare Biomedizin, Pflanzenbiologie, Wirtschaftswissenschaften, Soziologie, Ökotrophologie, Lebensmittel- und Gesundheitswissenschaften oder Rechtswissenschaften, die für das Verständnis und die Analyse von Problemen der Lebensmittelqualität sowie der Produktion, Zulassung und physiologischer Wirkung von Lebensmitteln relevant sind;
- b) die ausgeprägte Fähigkeit, sich aus der Perspektive des Erststudiums fachfremde und für die Lebensmittelwissenschaften essenzielle Kenntnisse zu erarbeiten.

2. Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegen einem Ausschuss. ²Der Ausschuss besteht aus dem Prüfungsausschuss gemäß § 2 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit (APSO-LEG) sowie bis zu vier Mitgliedern aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayHIG) und weiteren Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals mit Prüfungsberechtigung, die an diesem Studiengang beteiligt sind. ³Die Vertreterinnen und Vertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit für die Dauer von vier Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich jeweils während des Sommersemesters zum darauffolgenden Wintersemester durchgeführt. ²Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist online bei der Universität Bayreuth zu stellen. ³Der Online-Zulassungsantrag muss für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juni eines Studienjahres elektronisch bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfrist). ⁴Unterlagen gemäß Nr. 3.2.3 können bis zum 15. Juli nachgereicht werden.

- 3.2 Dem vollständig ausgefüllten Antrag gemäß Nr. 3.1 Satz 2 sind beizufügen:
- 3.2.1 ¹Eine schriftliche Begründung von maximal zwei DIN-A 4 Seiten für die Wahl des Masterstudiengangs Food System Sciences, in der die Bewerberin oder der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen sie oder er sich für den angestrebten Studiengang besonders geeignet hält. ²Die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine fachgebundene Weiterbildung im Erststudium, die über Pflichtveranstaltungen hinausgegangen ist, zu begründen. ³Ggf. sind Nachweise beizufügen.
- 3.2.2 Eine Erklärung, dass die Bewerbung mit der Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.
- 3.2.3 ¹Das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses (z. B. Bachelorzeugnis) sowie eine Bestätigung mit Einzelnoten über die im Studienverlauf erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen. ²Wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Nachreichtermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ³Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 135 Leistungspunkten umfassen. ⁴Das einschlägige Abschlusszeugnis ist bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen. ⁵Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine Verlängerung der Abgabefrist des einschlägigen Abschlusszeugnisses bis zum Ende des zweiten Semesters beschließen, sofern die Gründe für die Verlängerung nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten sind. ⁶Dies ist insbesondere der Fall, wenn die oder der Studierende bereits alle Prüfungsleistungen erbracht hat, jedoch die Benotung der Leistungen oder die Ausstellung des Zeugnisses noch ausstehen.
- 3.2.4 Eine Aufstellung der Module des einschlägigen Erststudiums, für die noch keine Leistungsnachweise vorgelegt werden können.
- 3.2.5 Ein tabellarischer Lebenslauf als ergänzende Information, der Anhaltspunkte für die Gesprächsführung des Eignungsgesprächs (Nr. 5.2) liefern soll.
- 3.2.6 Soweit vorhanden Nachweise
- a) besonderer einschlägiger Qualifikationen (z. B. Auszeichnungen wie etwa Stipendien oder Preise, studiengangrelevante Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalte) oder
 - b) interdisziplinärer Studienkompetenzen.
- 3.2.7 Ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 12 der APSO-LEG.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren (Nr. 5) durchgeführt.
- 4.3 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.2 gilt entsprechend.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 ¹Der Ausschuss prüft auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund ihrer oder seiner nachgewiesenen Qualifikation und ihrer oder seiner dargelegten spezifischen Kompetenzen für das Studium im Masterstudiengang Food System Sciences geeignet ist (erste Stufe des Eignungsverfahrens). ²Die Bewertung erfolgt auf einer Skala von 0 bis 75 Punkten, wobei 0 das schlechteste und 75 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ³Die Punkte werden vom Ausschuss nach den folgenden Kriterien vergeben:

- 5.1.1 Schriftliche Begründung (gemäß Nr. 3.2.1) sowie besondere Qualifikationen und interdisziplinäre Studienkompetenzen (gemäß Nr. 3.2.6)

¹Die schriftliche Begründung der Bewerberin oder des Bewerbers wird von zwei Ausschussmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 25 Punkte bewertet. ²Die Ausschussmitglieder bewerten unabhängig voneinander die nachfolgenden drei Kriterien und bepunktet diese. ³Die Punktzahl ergibt sich aus der Summe der beiden Einzelbewertungen dividiert durch zwei, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁴Der Inhalt der schriftlichen Begründung wird nach den folgenden Kriterien mit den in Klammern angegebenen maximal erreichbaren Punkten bewertet:

- a) sprachliche Ausdrucksfähigkeit (5 Punkte)
- b) Fähigkeit zur Darstellung der besonderen Eignung sowie interdisziplinären Studienkompetenzen (10 Punkte):

Die Bewerberin oder der Bewerber begründet überzeugend die besondere Eignung für den interdisziplinären Studiengang anhand von Argumenten sowie bisheriger Qualifikationen und Studienkompetenzen.

- c) Vorliegen besonderer Qualifikationen (10 Punkte):

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über einschlägige Qualifikationen, die über die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen hinausgehen, wie z. B. Preise, Stipendien, studiengangrelevante Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalte (vgl. Nr. 3.2.6 Buchst. a).

5.1.2 Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsleistungen des einschlägigen Erstabschlusses bzw. die bisher erreichten Leistungen (gemäß Nr. 3.2.3)

¹Die curriculare Analyse erfolgt nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den folgenden aufgelisteten elementaren Fächergruppen:

- Naturwissenschaftliche Grundlagen in Mathematik und Datenanalyse, Experimentalphysik und Chemie (Allgemeine Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Analytische Chemie),
- Humanbiologie, Tierphysiologie, Pflanzenphysiologie, Genetik, Zellbiologie, Mikrobiologie, Ökologie, Biochemie, Bioinformatik, Ökotrophologie.
- Sozialwissenschaftliche Grundlagen in Wirtschaftswissenschaften, Soziologie, Bioökonomie
- Rechtswissenschaftliche Grundlagen

³Die für den Masterstudiengang Food System Sciences relevanten Studien- und Prüfungsleistungen des einschlägigen Erststudiums bzw. die bisher erreichten Leistungen gemäß § 4 werden mit bis zu 50 Punkten in die Bewertung einbezogen. ⁴Die Bewertung der Kompetenzen erfolgt anhand der Sachnähe zu den genannten curricularen Inhalten der entsprechenden Bachelorstudiengänge und der Studienleistung unter Berücksichtigung des erkennbaren Leistungsspektrums.

5.1.3 Die Gesamtpunktzahl der Bewerberin oder des Bewerbers für die erste Stufe des Eignungsverfahrens ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen aus Nr. 5.1.1 und Nr. 5.1.2.

5.1.4 Bewerberinnen und Bewerber, die in der ersten Stufe des Eignungsverfahrens mindestens 55 Punkte erreicht haben, werden als „geeignet“ eingestuft und erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.

5.1.5 ¹Bewerberinnen und Bewerber die in der ersten Stufe des Eignungsverfahrens weniger als 35 Punkte erreicht haben, werden als „nicht geeignet“ eingestuft und am weiteren Verfahren nach Nr. 5.2 nicht mehr beteiligt. ²Sie erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.2 gilt entsprechend.

5.2 ¹Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber mit Bewertungen von mindestens 35 bis maximal 54 Punkten werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet. ³Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher bekanntgegeben.

5.2.1 ¹Das Auswahlgespräch ist für die Bewerberinnen und Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch dauert pro Bewerberin oder Bewerber mindestens 10 und höchstens 20 Minuten und soll zeigen, ob aufgrund der Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers zu

erwarten ist, dass sie oder er das Ziel des Studiengangs erreicht.³Im Gespräch werden die Kompetenzen und das Interesse, sich Inhalte aus anderen relevanten Fachrichtungen zu erschließen, in Hinblick auf die Anforderungen des Studiengangs überprüft.⁴Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

- a) Besondere Leistungsbereitschaft, die erwarten lässt, dass das Leistungsniveau des einschlägigen Erstabschlusses generell oder in Bezug auf die gewählte Fachrichtung deutlich überschritten wird (max. 10 Punkte):
 - Ist ein zügiger, zielstrebiges Studienfortschritt nachgewiesen?
 - Liegt eine spezifische Eignung für eine im Studiengang konkret studierbare Fachrichtung vor, belegt durch Zusatzmodule oder außeruniversitäre Aktivitäten (z. B. Mitgliedschaft oder Tätigkeit in einschlägigen Organisationen) in diesem Bereich?
 - Ist im Lebenslauf eine besondere Zielstrebigkeit nachgewiesen (z. B. fachlich einschlägige zusätzliche Praktika, Bezug bisheriger Berufstätigkeit zum Studiengang)?
- b) Befähigung, grundlegende Fragen der Chemie, Humanphysiologie, den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und/oder der Bioökonomie mit Bezug zu der Lebensmittelqualität sowie der Produktion, Zulassung und/oder physiologischer Wirkung von Lebensmitteln in angemessener Weise zu analysieren (max. 10 Punkte).
- c) Persönlicher Eindruck der Eignung (nach Gesprächsverlauf) (max. 5 Punkte):
Dieser ergibt sich zum Beispiel aus der Fähigkeit, Aussagen durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend darzustellen und auf gestellte Fragen angemessen antworten zu können.

⁵Das Eignungsgespräch wird von zwei Mitgliedern des Ausschusses durchgeführt, die aus unterschiedlichen, für den Studiengang relevanten fachlichen Disziplinen stammen und somit die interdisziplinäre Kompetenz der Bewerberin oder des Bewerbers beurteilen können. ⁶Jedes Ausschussmitglied hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 25 fest. ⁷Die Gesamtpunktzahl des Eignungsgesprächs ergibt sich aus der Summe der beiden Teilergebnisse, wobei 0 die schlechteste und 50 die beste zu erzielende Punktzahl ist.

- 5.2.2 ¹Bei der Gesamtbewertung der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens werden das Ergebnis des Eignungsgesprächs und die bisherige Studienleistung gemäß Nr. 5.1.2 zusammengezählt. ²Bewerberinnen und Bewerber, die in der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens mindestens 60 Punkte erreicht haben, werden als „geeignet“ eingestuft und erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. ³Bewerberinnen und Bewerber unter 60 Punkten werden als „nicht geeignet“ eingestuft und erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.2 gilt entsprechend.

- 5.2.3 ¹Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist durch eine Protokollantin oder einen Protokollanten eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschussmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung der Ausschussmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs mit der Bewerberin und dem Bewerber und die Gründe für die Bewertung ersichtlich sein. ³Die Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. ⁴Die Niederschrift ist von den Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

6. Mitteilung des Ergebnisses

- 6.1 Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren; insbesondere müssen die Entscheidungen des Ausschusses gemäß dieser Satzung und das Gesamtergebnis ersichtlich sein.
- 6.2 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt gegeben. ²Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 6.3 Zulassungen im Rahmen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Food System Sciences gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang, soweit sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung für diesen Studiengang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsverfahren nachgewiesen werden kann.

7. Wiederholung

Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Food System Sciences nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

8. Eignungsverfahren für höhere Fachsemester

Für Bewerberinnen und Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die Nrn. 3 bis 7 entsprechend.

9. Bewertungsspiegel

Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsleistungen des einschlägigen Erstabschlusses (Nr. 5.1.2) gehen nach der folgenden Tabelle in die Beurteilung ein.

Punktzahl	Bewertung	Leistungsspiegel
41-50	Sehr gut	Hervorragende Leistungen in mehr als einem der Bereiche Chemie/Biochemie, Physiologie/Gesundheitswissenschaften, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder Soziologie
31-40	Sehr gut	Leistungen in mehr als einem der Bereiche Chemie/Biochemie, Physiologie/Gesundheitswissenschaften, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder Soziologie, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen
21-30	gut	eine hervorragende Leistung in den Bereichen Chemie/Biochemie, Physiologie/Gesundheitswissenschaften, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder Soziologie
11-20	gut	eine Leistung in den Bereichen Chemie/Biochemie, Physiologie/Gesundheitswissenschaften, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder Soziologie , die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1-10	befriedigend	eine Leistung in den Bereichen Chemie/Biochemie, Physiologie/Gesundheitswissenschaften, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder Soziologie , die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 13. Dezember 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 19. Februar 2024, Az. A 3307/13 - I/1.

Bayreuth, 20. Februar 2024

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible'.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. Februar 2024 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 20. Februar 2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 20. Februar 2024.